

Information

Empfehlung für den Einsatz und Umgang mit biometrischen Daten im Unternehmen

Technologien Lösungen Trends Erfahrung

Um den Forderungen des Datenschutzes nachzukommen, empfiehlt das iSM dem Betreiber für den Einsatz von biometrischen Verfahren:

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von biometrischen Daten ist nur zulässig, wenn entweder eine gesetzliche Grundlage oder eine freiwillige und informierte Einwilligung des Betroffenen vorliegt (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG).
2. Aus Sicht des Arbeitgebers muss damit gerechnet werden, dass sich einige Mitarbeiter weigern, die Einwilligung zur biometrischen Erkennung zu geben. Deshalb ist es erforderlich, alternativ ein nicht biometrisches Vorgehen, dessen Einsatz dem Benutzer keine Nachteile bringt, zur Verfügung zu stellen. Dies ist auch für die Nutzer erforderlich, die durch die biometrische Erkennung nicht erfasst werden können.
3. Für eine datenschutzgerechte Gestaltung von biometrischen Verfahren muss die Verarbeitung transparent sein und den Nutzern die Kontrolle über ihre Daten eingeräumt werden. Neben der externen Speicherung unter der Kontrolle der Nutzer bedeutet dies, dass es nicht zu verdeckten Datenerhebungen kommen darf. Hier sind Verfahren, die nur bei bewusster Kooperation der Nutzer ausgewertet werden können, gut geeignet.
4. Alle Nutzer sollten eine Freiwilligkeitserklärung abgeben.
5. Alle Nutzer haben das Recht auf vollständige Informationsauskunft und Löschung der über sie erfassten Daten.
6. Der Betreiber verpflichtet sich, den Zugang zu den biometrischen Daten soweit zu beschränken, wie es für die jeweilige Anwendung erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt, sofern nicht durch das Gesetz andere Regelungen vorgesehen sind.
7. Es werden ohne Kenntnis des Nutzers keine zusätzlichen Daten erfasst. Die Erfassung bzw. Aufnahme der biometrischen Daten bedarf eine aktive Handlung des Nutzers.